



An das
Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien
EINSCHREIBEN

Salzburg, am 22.08.2017

Betreff: W155 2120762-1/283Z

Beschwerdeführer: **Umweltanwalt Dr. Wolfgang Wiener**
Landesumweltschutz Salzburg
5020 Salzburg, Membergerstraße 42

Belangte Behörde: **Amt der Salzburger Landesregierung**
Abteilung 7 Wasser Energierecht
5010 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527

Mitbeteiligte Parteien:

- 1. Austrian Power Grid AG**
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower
- 2. Salzburg Netz GmbH**
5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 16

wegen: **UVP-Genehmigung 380 kV Salzburgleitung**
Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 14.12.2015,
Zahl 20701-1/43.270/3152-2015

ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME
gemäß § 16 Abs 3 iVm 40 Abs 5



In umseits bezeichneter Rechtssache hat in der Zeit zwischen 17.07.2017 und 27.07.2017 eine mündliche Verhandlung stattgefunden an deren Ende das Gericht am 27.07.2017 das Ermittlungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 iVm § 40 Abs. 5 UVP-G für geschlossen erklärte.

Gemäß § 40 Abs 5 UVP-G ist § 16 Abs 3 UVP-G mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife mit Wirkung frühestens vier Wochen nach Zustellung der Erklärung für geschlossen erklärt werden kann. Die nach dieser Bestimmung notwendige Zustellung der Erklärung erfolgte postalisch am 02.08.2017.

Bis zum Ablauf dieser Frist sind daher weitere Eingaben im Rahmen des Beweisverfahrens zulässig. Der Beschwerdeführer hat sich im Anschluss an die mündliche Verhandlung intensiv auf fachlicher wie auch auf rechtlicher Ebene mit einzelnen Aussagen der Sachverständigen auseinandergesetzt. Diesen Aussagen werden nun unter Zuhilfenahme der eigenen naturkundlichen und ornithologischen Sachverständigen, Frau Mag Sabine Werner, eigene, in die nachfolgende Stellungnahme eingeflossene fachliche Beurteilungen und rechtliche Würdigungen gegenübergestellt. Zur Frage des Tötungsverbot es wird ein gesondertes Gutachten vorgelegt.

Der Beschwerdeführer erstattet somit nachfolgende

ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME

REFLEXION DER AUSSAGEN DER GERICHTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN IN DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG VOR DEM BVwG UND DEREN FACHLICHE UND RECHTLICHE BEWERTUNG DURCH DEN BESCHWERDEFÜHRER

I. ORNITHOLOGIE und FLEDERMÄUSE (Revital - Gattermayr) sowie WILDÖKOLOGIE (Pacher-Theinburg und Revital - Gattermayr)

Zur Fachkunde und Befangenheit des naSV für Ornithologie

Eingangs kommt der Bf nicht umhin einige entscheidungsrelevante Anmerkungen zum naSV für Ornithologie, Herrn Mag. Matthias Gattermayr, abzugeben. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung stellte sich der naSV aus rein fachlicher Sicht des Bf nicht als profunder Kenner des bestellten Fachgebietes dar. Dies wurde auch bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung erster Instanz in Salzburg als augenfällig und mit Ablehnungsantrag begründet. Der naSV hat sich inzwischen vielleicht in seinem Verhalten auf Fragen professionalisiert, indem er einfach bloß wiederholend bei dem bleibt, was er schon einmal festgehalten hat oder indem er der Einfachheit halber bloß selektiv und aus dem Zusammenhang gerissen auf für ihn günstige Feststellungen verweist. Manche seiner



Fehler und Widersprüche mögen auch daran liegen, dass ihm falsche rechtliche Prämissen und Beurteilungsparameter zugrunde gelegt wurden, anhand derer er seine Beurteilung aufbaute. Abgesehen von diesen rechtlich entscheidungswesentlichen Unzulänglichkeiten ist jedoch für Fachleute mit jahrzehntelanger praktischer Erfahrung die mangelnde Fachkunde des naSV "mit freiem Auge" erkennbar. Darauf wird auch noch im Folgenden des öfteren hingewiesen werden.

So kommt der Bf eingangs auch nicht umhin auf den vom naSV auf Seite 149 gezogenen haarsträubenden Vergleich einzugehen. Der naSV geht dabei zunächst richtig davon aus, dass Kollisionen an Leiterseilen erheblich negative Auswirkungen auf Vogelpopulationen haben können (wobei auch schon signifikant erhöhte Tötungsrisiken ohne Populationsbezug für ein Verbot ausreichen; ab einer gewissen Menge an Tötungen können aber auch Populationen beeinträchtigt werden). Wenn aber der naSV in der Folge ernsthaft in aller Öffentlichkeit und noch dazu vor einem Gericht die Tötung von unspezifizierten 8-57 Mio Vögeln an Leitungen mit der Tötung von 3,7 Mrd Vögel durch Hauskatzen, jeweils in den USA, gegenüber stellt und so offenbar versucht das Vogelschlagthema als überbewertet zu relativieren, dann diskreditiert er damit nicht nur sich selbst, sondern schädigt mit diesem öffentlichen Bild eines SV auch den Berufsstand aller ernsthaft, sachlich und wissenschaftlich arbeitender Ornithologen. Eine Hauskatze ist keine Leitung. Eine Hauskatze kann auch nur in menschliche Siedlungen zugewanderte Kulturfolger kleinerer Arten, idR Allerweltsarten, jagen. Diese sind idR auch nicht von Leitungskollisionen betroffen. Demgegenüber ist aber fachlich ausgeschlossen und niemals davon auszugehen, dass Hauskatzen geschützte und von Leitungskollisionen bedrohte Wildvögel wie Auerhühner, Wanderfalken, Schwarzstörche, Uhu udgl jagen oder gar erlegen könnten. Diese Argumentation auf Stammtischniveau ist daher in höchstem Maße unfachlich, nur lächerlich und hat mit Ornithologie überhaupt nichts zu tun. **Gerade dieses Verhalten des naSV und auch die nachfolgend aufgezeigten Unrichtigkeiten und Fehler veranlassen den Bf aber neuerlich dazu zu beantragen, das BVwG möge den naSV wegen offensichtlicher mangelnder Fachkunde bzw offensichtlicher Befangenheit abberufen.**

Artenschutz nach FFH- und VS-Richtlinie: Grundlegendes zu den Verboten der Tötung, Störung und Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

VHS S 150ff: Zur 5%-Pauschalbeurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, zum pauschalen Populationsbezug und zum "Vorsorgegrundsatz"

Der naSV bestätigte in der mündlichen Verhandlung (VHS S 150 und 153) unter Berufung auf die RVS die Anwendung eines 5%-Pauschalkriteriums bei der Prüfung aller artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Bereits im BVwG-GA bezog sich der naSV auf die RVS 04.03.15 (erschieden am 1. Oktober 2015) Artenschutz an Verkehrswegen und legte seiner Beurteilung aller Verbotstatbestände die Annahme zu Grunde, dass diese nicht erfüllt seien, weil der Lebensraum- und/oder Individuenverlust unter 5% der lokalen Population liege und damit die Überlebenswahrscheinlichkeit der lokalen Population gesichert sei.



Der Bf hat bereits in seiner Stellungnahme vom 13.07.2017 dargelegt, dass das Verbot der Tötung und der Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten individuenbezogene Tatbestände ohne Populationsbezug darstellen und die Annahme eines solchen daher ebenso rechtswidrig wäre, wie die pauschale Annahme einer generellen 5%-Schwelle ohne artspezifische Rücksichtnahme.

Dazu wird noch ergänzt, dass auch in der jüngsten deutschen Rechtsprechung zu einem Leitungsvorhaben die Annahme derartiger Pauschkriterien als rechtswidrig erkannt wurde (BVerwG 4 A 5.14 vom 21. Januar 2016). In Rn 121ff erklärt das BVerwG pauschale Bagatell- und Irrelevanzschwellen über alle Arten für unzulässig: *“Die von der Planfeststellungsbehörde gebilligte Irrelevanzschwelle von 3% bzw. - mit Einzelprüfung - von 5 % Populationsrückgang ist hier jedoch deshalb rechtlich zu beanstanden, weil weder die Gutachter der Beigeladenen noch die Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Begründung dafür gegeben haben, warum diese Schwelle pauschal für alle geschützten Vogelarten maßgeblich sein soll. Die Gutachter der Beigeladenen räumen in der FFH-VS selbst ein, dass es zur Frage, ab wann eine erhebliche Beeinträchtigung erreicht werde, unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze gebe. Sie schildern die Bewertungsmethode von PERCIVAL (2001), der sie letztlich folgen, weisen aber auch darauf hin, dass der Ansatz des NATIONAL ENVIRONMENTAL RESEARCH INSTITUT (2000) die Schwelle der Akzeptanz von Individuenverlusten ab einer Erhöhung der jährlichen Mortalitätsrate um 5 % als erreicht ansehe, "wobei jedoch artspezifisch große Unterschiede hinsichtlich der akzeptablen Mortalitätsverluste zu bestehen scheinen", und dass auch DIERSCHKE et al. (2003) die populationsbiologisch zulässige Erhöhung der Mortalitätsrate "je nach Art zwischen 0,5 % und 5 %" verorte. Gleichwohl folgen die Gutachter der Beigeladenen in der FFH-VS ohne jede Begründung dem von PERCIVAL (2001) entwickelten Ansatz einer für alle betroffenen Arten einheitlichen Irrelevanzschwelle. Aus wissenschaftlicher Sicht können auf dieser Grundlage erhebliche Beeinträchtigungen der von der Uckermark-Freileitung betroffenen geschützten Vogelarten unterhalb einer Schwelle von 3 % bzw. - mit Einzelprüfung - von 5% Populationsrückgang nicht ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden.“*

Gleichzeitig beantwortete der naSV aber die anschließende Folge-Frage, wie er denn die 5%-Schwelle, somit die Überlebenswahrscheinlichkeit der lokalen Population, überhaupt beurteilen und damit die Erfüllung aller Verbotstatbestände ausschließen konnte, wie folgt:

“Zur Frage betreffend Lebensraumverlust: dieser ist seriöser Weise nicht festlegbar.” (VHS 150)

“...ist eine detaillierte Zahlenangabe bzw. Abgrenzung einer lokalen Population insbesondere bei sehr weit verbreiteten und häufigen Vogelarten fachlich seriös nicht durchführbar.” (VHS 150)

“Die detaillierte Abgrenzung von Vogelpopulationen und die Beurteilung deren Größe ist nicht realistisch abschätzbar.” (VHS 150)



„Eine artweise Abhandlung bzw. Einschätzung der Verminderung des Kollisionsrisikos wurde nicht vorgenommen, da dies weder möglich, noch aus meiner Sicht fachlich notwendig ist.“ (VHS 141)

Der Beschwerdeführer äußerte daraufhin in der Verhandlung die nicht protokollierte Feststellung, der naSV habe also seine Beurteilung, die 5%-Schwelle sei nicht überschritten, ohne Grundlage vorgenommen. Dies gilt auch heute noch.

Tatsächlich kann der naSV also seine Annahmen über die Wirksamkeit von Maßnahmen nur auf Mutmaßungen gestützt haben, ohne dafür auch nur ansatzweise eine schlüssige fachliche Begründung abgeben zu können. Sein Argumentationsgerüst als Sachverständiger basiert daher allein darauf, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen so hochwirksam sind, dass in jedem Fall und zu jeder Zeit und hinsichtlich jeglicher Art die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes auszuschließen ist. Wenn dem so wäre, würde es sich aber in jedem Naturschutzverfahren und UVP-Verfahren erübrigen das Vorkommen geschützter Arten überhaupt zu erheben. Eine solche Vorgangsweise widerspricht aber jedenfalls den gesetzlichen Bestimmungen und dem Verfahrensrecht, Entscheidungen im Wege eines Ermittlungsverfahrens nur auf Grundlage erhobener Tatsachen und Beweise treffen zu dürfen.

Der immer wieder getroffenen Feststellung des naSV, es dürften keine Forschungsaufträge zur Ermittlung geschützter Arten vergeben werden udgl ist noch einmal die Stellungnahme des Bf vom 13.07.2017 entgegen zu halten, wonach zwar einerseits sehr wohl zusammenfassbare Artengruppen gemeinsam behandelt werden können, wonach aber auch gerade bei besonders vom Vorhaben gefährdeten Arten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eben nicht anzuwenden ist. Vielmehr sind hinsichtlich dieser speziellen Arten die erforderlichen wissenschaftlichen Ermittlungsmethoden zwingend einzusetzen. In diesem Zusammenhang hilft auch nicht der Hinweis des naSV auf die Vorgaben in Bayern, wie er das auf Seite 150 getan hat: wer die Verhältnisse dort kennt weiß, dass auf Ebene der Raumordnung und der Landschaftspläne in Bayern bereits flächendeckende Kartierungen verschiedenster Tier- und Pflanzenarten vorliegen, auf die im Bedarfsfall nur noch zurückgegriffen werden muss und die auch online abgefragt werden können (www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen). Im Einzelfall können diese Untersuchungen bei Bedarf im Vorhabensfall vertieft werden. Derartige Planungsgrundlagen der öffentlichen Hand stehen in Salzburg aber nicht zur Verfügung und sind daher in jedem Einzelverfahren durch den Projektwerber selbst zu erheben. Die Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur in Salzburg ist demgegenüber nur eine Sammlung von gemeldeten Einzel- und Zufallsfunden von Arten aus der Bevölkerung und von Fachleuten, enthält aber keine Kartierung des Bundeslandes Salzburg und ist daher kein Planungsinstrument. Derartige vom naSV angestellten Vergleiche sind daher nicht zulässig.

An dieser Stelle sei auch noch klarstellend und berichtigend darauf hingewiesen, dass die Annahmen des naSV auch nicht vom öfters von ihm angeführten **„Vorsorgeprinzip“** erfasst sind. Der naSV verwendet nämlich den zum Gebiets- und Artenschutz von der EU-



Kommission und dem EuGH geprägten Begriff des Vorsorgeprinzips in einer falschen Auslegung:

Sowohl im BVwG-GA als auch in der Verhandlungsschrift verwendet der naSV den Begriff "Vorsorgeprinzip" nämlich mit dem Verständnis, dass die Umsetzung so vieler Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie nur möglich letztendlich immer in einer Bewilligungsfähigkeit münden können. Man habe sozusagen - vereinfacht formuliert - das Beste getan und so viel wie situationsbedingt möglich war herausgeholt. Diese Haltung von Sachverständigen, einen Verhandlungsstand mit dem Projektwerber als ausreichend zu markieren, ist dem Bf. aus langjähriger Erfahrung gut bekannt und dient in erster Linie dem SV, sein fachliches Gewissen zu beruhigen. Inhaltlich hängt das Ergebnis aber stark von der eigenen Fachkunde und der Durchsetzungsfähigkeit als Person ab. Ob aber ein Verhandlungsstand nach dem Motto "Mehr war nicht herauszuholen" ausreicht für eine Genehmigungsfähigkeit, ist mitunter fraglich. Diese Form der Auslegung des Vorsorgeprinzips kommt jedenfalls dem Projektwerber zugute, weil dieser bestrebt sein wird möglichst viele Vorsorgemaßnahmen zu treffen, aber einschränkend auch nur so viele, wie der SV fähig ist dem Projektwerber abzurufen.

Die EU-Kommission dagegen geht bspw in ihrem Leitfaden zum Artenschutz (2007: S 54 Rn 76) aber geradezu konträr dann vom Vorsorgeprinzip aus, wenn etwa Maßnahmen gerade nicht mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Hier handelt es sich um eine artbezogene Vorsorge, die ein äußerst hohes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit umzusetzender Maßnahmen erfordert, um die betroffenen Arten nicht zu beeinträchtigen. Liegt diese Sicherheit nicht vor, ist der Verbotstatbestand erfüllt. Dies spiegelt sich auch in der deutschen Rsp zum Artenschutz wieder (siehe Stn des Bf vom 13.07.2017).

Auch der EuGH interpretiert das Vorsorgeprinzip bzw den Vorsorgegrundsatz schutzgutbezogen so, dass anhand objektiver Umstände ausgeschlossen werden muss, dass ein Vorhaben ein Gebiet beeinträchtigt, ansonsten das Vorhaben zu versagen wäre. Es darf kein vernünftiger Zweifel verbleiben (EuGH C-127/02; C-399/14; C-387-15; C-388-15).

Der naSV hat demgegenüber aber mehrmals in der mündlichen Verhandlung die Erfüllung von Verbotstatbeständen sogar ganz eindeutig und ohne der Äußerung eines fachlichen oder sonstigen Zweifels dezidiert "ausgeschlossen". Auf Basis der zitierten Aussagen ist eine solche Annahme aber weder fachlich zulässig, schon gar nicht seriös und nicht geeignet eine widerspruchsfreie und rechtmäßige Genehmigung zu erteilen.

Wieder stellt sich die Frage, ob derartige Feststellungen auf mangelnder Fachkunde oder gar auf Befangenheit beruhen?



Ornithologie / Wildökologie: Tötungsverbot

VHS S 215, 216: Zum Nachweis des Ausmaßes der entscheidungswesentlichen artspezifischen Mortalitätsgefährdung

Der naSV hat auf Seite 216 in seiner Antwort zur Frage 14 des Bf die Aussage getroffen, dass die in der Frage angeführte "extrem hohe Mortalitätsgefährdung" des Auerhuhns "durch nichts begründet" sei.

Der Bf muss in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf die Beantwortung der Frage 8 durch den naSV auf S 215 verweisen, in welcher dieser selbst auf den FNN-Hinweis "Vogelschutzmarkierungen auf Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen", VDE 2014, der deutschen Energiewirtschaft verweist, in welchem die Vogelflappen als eine wirksame Markierungsmethode angeführt würden. In diesem Dokument wird grundsätzlich verschiedenen Maßnahmen eine Minderung des Kollisionsrisikos bei einem Regelabstand von 20-25m attestiert, aber auch darauf hingewiesen, dass in Ausnahmefällen engere Markierungsabstände notwendig sein können. In diesem vom naSV selbst zitierten FNN-Hinweis ebenso enthalten ist, unter Bezug auf DIERSCHKE & BERNOTAT 2014, eine Einstufung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln durch Anflug an Freileitungen. Im FNN-Hinweis werden somit explizit das Auerhuhn und das Birkhuhn in der höchsten Kategorie "A: Sehr hohe Gefährdung - idR /schon bei geringem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant" eingestuft.

Beilage: FNN-Hinweis 2014

Wenn daher der naSV schon selektiv zitiert und seiner Quelle nur jene Inhalte entnimmt, die sein Gutachten stützen könnten, sollte er doch auch den restlichen Inhalt seiner Quelle kennen und sich bewusst sein, dass seine Quellen auch gegen ihn sprechen können.

Die in der Frage angeführte Angabe einer zumindest "Sehr hohen Gefährdung" hinsichtlich Kollisionsgefahr des Auerhuhns als höchste Kategorie der möglichen Einstufungen ist daher durch den vom naSV selbst zitierten FNN-Hinweis begründet und nachgewiesen und seine Beantwortung der Frage auf Seite 216 durch ihn selbst widerlegt!

Nachdem der naSV selbst in seinen Gutachten die sehr hohe Gefährdung einzelner Vogelarten nicht erkannt hat oder zumindest pauschal vermeinte, mit den Markierungsmaßnahmen würde das Kollisionsrisiko für alle Vögel unter die Schwelle des Verbotstatbestands der Tötung gesenkt, bezieht sich der Bf in der Folge nicht nur auf anerkannte und dem naSV widersprechende Literatur, sondern hat der Bf. zusätzlich eine eigene sachverständige Beurteilung am letzten Stand der Wissenschaft vorgenommen. Der Bf hat auf Basis der auch in der deutschen Rechtsprechung Beachtung gefundenen aktualisierten Fachkonvention BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): "Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen" – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten, (Dipl. Ing. Dirk Bernotat ist Mitarbeiter des deutschen Bundesamt für Naturschutz in Leipzig), ein **Gutachten zur "Bewertung des Tötungsrisikos ausgewählter Vogelarten an der geplanten 380 kV-Salzburgleitung"** durch die eigene Ornithologin Mag. Sabine Werner erstellt, welches als



Beilage zu diesem Schriftsatz und als abschließendes ergänzendes Beweismittel vorgelegt wird. Die Studie von Bernotat & Dierschke (2016) ist unter http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/Bernotat_Dierschke_2016.pdf zugänglich.

Beilage: Gutachten "Bewertung des Tötungsrisikos ausgewählter Vogelarten an der geplanten 380 kV-Salzburgleitung unter Anwendung des Methodenstandards nach Bernotat & Dierschke (2016) von Mag. S. Werner vom 10.8.2017

Die ornithologische SV des Bf kommt darin unter Anwendung der aktuellsten verfügbaren und fachlich sowie höchstgerichtlich anerkannten Erkenntnisse, unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Situation der ausgewählten Vogelarten sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu dem **Ergebnis, dass hinsichtlich der Arten Schwarzstorch, Auerhuhn, Birkhuhn, Wanderfalke und Uhu von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko an der 380 kV-Salzburgleitung auszugehen ist und dass damit der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung verwirklicht ist.**

Nachdem aber nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ein allfälliger Ausnahmestoff "anderer überwiegender öffentlicher Interessen" bei Betroffenheit von Vögeln gerade nicht zulässig ist, **ist das ggst Vorhaben aufgrund der Verwirklichung des Verbotstatbestands der Tötung zwingend zu versagen.**

Zur Vogelschutz-Markierung

VHS 140, 141, 147, 148, 161, 169, 170, 215, 220, 221

Der naSV führt auf Seite 141 aus, dass eine artweise Abhandlung bzw. Einschätzung der Verminderung des Kollisionsrisikos nicht vorgenommen wurde, weil es weder möglich noch aus seiner Sicht fachlich notwendig sei. Er nimmt aber generell eine hohe Maßnahmenwirksamkeit der Vogelschutzmarkierungen an, die er mit dem Orientierungswert von 75% Maßnahmenwirksamkeit begründet (Seite 141). Damit widerspricht er seinen eigenen zuvor getätigten Aussage, dass er die Minderung des Kollisionsrisikos bei allen Arten in jedem Landschaftsteil angewendet habe (Seite 140).

Im vom Bf vorgelegte Gutachten (Beilage 2) wird auch auf die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen bei den Arten Schwarzstorch, Auerhuhn, Birkhuhn, Wanderfalke und Uhu unter Einbeziehung des aktuellen, dem Stand des Wissenschaft entsprechenden Erkenntnissen, internationalen Standards und unter Berücksichtigung der Biologie und des Verhaltens der einzelnen Arten eingegangen. Da einerseits für die Vogelarten Schwarzstorch, Auerhuhn, Birkhuhn, Wanderfalke und Uhu keine artspezifischen Nachweise der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen vorliegen, ist laut aktuellem Standard von einer geringen bis mäßigen Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierungen Schwarzstorch, Auerhuhn, Birkhuhn, Wanderfalke und Uhu auszugehen. Dies ist auch aufgrund der Biologie der einzelnen Arten fachlich begründet. **Eine nur geringe bis mäßige Minderungswirkung kann ein hohes bzw. extrem hohes**



Tötungsrisiko durch Freileitungskollision bei den Vogelarten Schwarzstorch, Auerhuhn, Birkhuhn, Wanderfalke und Uhu nicht auf ein bewilligungsfähiges Maß senken.

VHS 220f: Artspezifische Wirksamkeitsnachweise von Markierungen

Der ASV Pacher-Theinburg hatte in seinen Gutachten ursprünglich einen Markierungsabstand von 5 m gefordert. Dabei handelte es sich um den angenommenen "Best-Case", um Kollisionen mit Auerhühnern bestmöglich vermeiden zu können. Tatsächlich liegen aber auch für einen Abstand von 5 m zu dieser Art bzw. Artengruppe keine Untersuchungen und Nachweise über die Wirksamkeit der vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen vor. Auf Basis der Fachkonvention von Dierschke und Bernotat sind derartige Markierungen daher nur als gering wirksam einzustufen (siehe beiliegendes Gutachten des Bf).

Der naSV Gattermayr dagegen hat auf den Seiten 170 und 221 der VHS seiner Beurteilung zugrunde gelegt, dass der maximal zulässige Abstand der Markierung von 30m in jedem Falle soweit wirksam ist, dass ein Tötungsverbot verhindert werden kann. Dies obwohl er zuvor auf den BOKU-Bericht "Leitlinie für Bauvorhaben in alpinen Birkhuhnlebensräumen" hatte (VHS Seite 215) verwiesen hatte. Dort ist ausgeführt: "*Dabei geht es in erster Linie darum, Seile und Leitungen sichtbar zu machen, z.B. durch optisch auffällige Markierungskugeln oder Kunststoffspiralen in 4-5 m Abständen.*"

Auf Nachfrage konnte der naSV aber keine wissenschaftlichen Untersuchungen und Nachweise etwa für Auerhühner oder Birkhühner angeben. Solche gibt es auch nicht. Die Beurteilung durch den naSV ist daher fachlich falsch erfolgt. Richtigerweise hätte er - wie im aktuellen Gutachten des Bf nachgewiesen - von der Erfüllung des Tötungsverbots ausgehen müssen.

VHS 169: Was ist der "technisch geringstmögliche Abstand" von Vogelschutzmarkierungen?

Zu der Frage, was unter dem "technisch geringstmöglichen Abstand" von Vogelschutzmarkierungen zu verstehen sei, antwortete der PW Hafner auf Seite 169 der VHS: "*Technisch geringstmöglich: Wir machen statische Berechnungen und je nach Ergebnis dieser werden dann die Abstände der Vogelschutzmarkierungen gewählt. Die Abstände sind im Bescheid in den Auflagen 198, 234 und 312 festgelegt, zwischen 10 und 30m.*"

Das bedeutet, dass diese Frage während des UVP-Verfahrens gar nicht geklärt werden kann, da nach den Aussagen der PW derartige Berechnungen erst nach Bewilligung im Zuge des Baugeschehens angestellt werden.

Diese verwunderliche Erkenntnis wirft aber jedenfalls Folgefragen auf: Wie kann ein Vorhaben wie das Gegenständliche überhaupt genehmigt werden, wenn die



Statikverhältnisse der Stromleitung, die auch hinsichtlich der Standsicherheit, Schneelasten, Winddruck usw entscheidend sind, nicht bekannt sind?

Nachdem PW Hafner auf Seite 73 der VHS feststellte *“Das ist nicht unsere erste Leitung in Österreich”* ist es für den Bf. völlig unverständlich, weshalb nicht auf Erfahrungswerte von anderen Leitungsvorhaben zurückgegriffen werden kann, welche ebenfalls bereits markiert sind.

Es ist auch völlig unverständlich, weshalb man strenge Vorsorgemaßnahmen zur Hintanhaltung artenschutzrechtlicher Verbote letztendlich in die Entscheidungsgewalt des Projektwerbers übergibt: indem nämlich der Projektwerber keine statischen Berechnungen im Laufe des Genehmigungsverfahrens preisgibt oder gar von der Behörde dazu angehalten wird diese preiszugeben, verschiebt sich die Entscheidung über den *“technisch geringst möglichen Abstand”* von Vogelschlagmarkierungen auf einen Zeitpunkt nach Genehmigung des Vorhabens und liegt dann in der Verfügungsgewalt des Projektwerbers (Statikberechnung). Dieser hat laut UVE, Technischer Bericht, S 27, die Maststatik gegenüber der Behörde nur in Form eines Zertifikates nachzuweisen. Dieses weist aber nur grundsätzlich die Statik des Mastens nach, nicht aber den *“technisch geringstmöglichen Abstand”*. Auf Seite 36 desselben Berichts heißt es dann zu den Erdseilen: *“Werden am Erdseil die Montage von Luftwarnkugeln oder Vogelschlagmarkierungen behördlich angeordnet, so werden diese Zusatzlasten berücksichtigt.”* Mit der Formulierung des *“technisch geringstmöglichen Abstands”* bleibt es aber der PW überlassen, wie weit diese Zusatzlasten *“berücksichtigt”* werden. Das wird auch abhängig von der Dicke des Erdseiles sein. Je dünner dieses ausfällt, umso weniger Last wird es tragen können. D.h. der Abstand der Markierungen richtet sich nach dem verwendeten Erdseil und nicht nach den fachlichen Anforderungen.

Diese Übertragung der Entscheidung auf den Projektwerber ist nicht nur in artenschutzrechtlicher und -fachlicher Hinsicht völlig unhaltbar. Die Auflagen 234 und 312 sind darüber hinaus auch in einem Maße unbestimmt, dass sie weder vollziehbar noch geeignet sind, das artenschutzrechtliche Tötungsverbot auszuschließen.

Aus Sicht des Bf gibt es keinen belegbaren oder bereits im Verfahren nachgewiesenen Grund dafür, den vom ASV für Wildökologie geforderten Mindestabstand von 5m nicht vorzuschreiben. Die PW hat daher - umgekehrt zur oben beschriebenen Vorgangsweise - ihr Vorhaben und die Materialwahl statisch an diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Dass derartige enge Markierungen technisch nicht unmöglich sind, beweist auch das bereits zitierte jüngst ergangene Urteil des dt BVerwG 4 A 5.14 vom 21. Januar 2016, wo eine Forderung der deutschen Länderarbeitsgruppe Naturschutz (LANA) nach einer Markierung alle 5m diskutiert wurde. Gemäß der LANA Empfehlung werde dieser Abstand nur in Bereichen empfohlen, in denen aufgrund avifaunistischer Erkenntnisse von einem hohen oder sehr hohen Schlagrisiko für Vögel auszugehen sei, wie etwa bei Talquerungen, Gewässerquerungen, Flugkorridoren zwischen Schlafplätzen und



Nahrungsflächen von Wat- und Wasservögeln etc. Im deutschen Fall wurde ein solches hohes oder sehr hohes Risiko nicht angenommen, weshalb "nur" ein Abstand von 10m vorgeschrieben wurde.

Wie im aktuellen Gutachten des Bf nachgewiesen wurde, ist im ggst Fall aber ein sehr hohes Risiko bei Auerhühnern wissenschaftlich belegt und daher ein Abstand von 5m jedenfalls zu rechtfertigen, wie dies auch der ASV für Wildökologie ursprünglich getan hat. Letztendlich hat daher die PW die technische Durchführbarkeit herzustellen oder aber ihr Vorhaben lagemäßig abzuändern.

Der Publikation des dt. Bundesamt für Naturschutz <Bruns, E. (2015): Auswirkungen zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa. Teilbericht 4: Vogelkollisionen an Freileitungen. F+E- Vorhaben FKZ 512 83 0100 im Auftrag des BfN (Bundesamt für Naturschutz). Unter Mitarbeit von D. Kraetzschmer, J.C. Sicard und S. Garske> ist jedenfalls zu entnehmen, dass ein Abstand von Vogelschutzmarkierungen im Ausmaß von 10m jedenfalls inzwischen bereits Stand der Technik ist und nicht umgekehrt von statischen Unsicherheiten oder Berechnungen abhängig ist. Die Studie ist unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/Netze_Speicher_D_EU/TB4_vogelkollision_netz.pdf zugänglich.

Die Vorschreibung von Vogelschlagmarkierungen im "technisch geringstmöglichen Abstand" ist daher rechtswidrig.

Wanderfalke

VHS 141, 145, 146,

Gerade beim Wanderfalken geht der naSV von einer Reihe fachlich falscher Annahmen aus. Darauf wurde von der LUA bereits mehrfach im Verfahren hingewiesen.

Aktuell ist die klare Unterbewertung von seit vielen Jahren, teils Jahrzehnten genutzten Brutplätzen wie Nockstein und Hinterkellau zu kritisieren. Die Vorkommen an diesen Brutplätzen sind deshalb so konstant, weil es sich offensichtlich um optimale Brutstandorte handelt. Die Vögel bleiben an dem Standort, obwohl hier durchaus gewisse Störungen vorhanden sind (Paragleiter, Wanderer am Nockstein, Kletterer in der Hinterkellau). Die Aussage des naSV, dass er eine graduelle Verschlechterung, die sich in der Reduktion der Fortpflanzungsleistung des am Nockstein ansässigen Wanderfalken-Brutpaares auswirkt, ausschließt (VHS S 141) ist fachlich unseriös.

Die Aufgabe des aktuellen Horstes in der Hinterkellau bei Errichtung der 380kV-Leitung im Abstand von 20 m wird zwar vom naSV prognostiziert, dabei aber nicht als Auslösung des Verbotstatbestandes Beschädigung und Vernichtung einer Fortpflanzungsstätte gesehen. Da aber dieser Brutplatz ein langjähriger und regelmäßig genutzter Brutplatz ist und es wohl einen Grund hat, warum das Brutpaar - trotz Störung - hier und nicht in einem anderen Felsen in der Umgebung brütet (zu klein, keine geeigneten Nischen,



Streitigkeiten mit anderen Wanderfalken-Brutvögeln, die gerade in diesem Bereich die engsten Horstabstände im Land Salzburg aufweisen, etc.), ist ein Ausweichen des Paares beim Bau der geplanten 380 kV-Leitung in eine andere Brutwand, ob mit natürlicher oder künstlicher Nische, sehr unwahrscheinlich. Daher muss in diesem Fall aber doch vom **Eintreten des Verbotstatbestandes Beschädigung oder Vernichtung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte** ausgegangen werden. Dieser kann beim Wanderfalken nicht durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Denn es gibt in der alpinen Region keinen in der Literatur dokumentierten Fall, wo wildlebende felsenbrütende Wanderfalken erfolgreich CEF-Maßnahmen als Ersatz für den Verlust ihres Brutplatzes angenommen hätten.

Der naSV unterschätzt beim Wanderfalken das Tötungsrisiko durch Leitungskollision, weil er weder die artspezifischen bzw. verhaltensbedingten Risikofaktoren noch die hohe Flugfrequenz unmittelbar im zentralen Aktionsraum um die Brutfelsen berücksichtigt. Gleichzeitig wird die Minderungswirkung von Vogelschutzmarkierungen sowie die Wirkung geplanter Demontagen überschätzt. In Bezug auf die Lage dieser Demontageleitungen und Neubauleitungen geht der naSV von falschen Entfernungsangaben aus (VHS S 146). **Beim Wanderfalken ist jedenfalls von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko beim Bau der 380 kV-Salzburgleitung auszugehen.** In diesem Zusammenhang wird von der Bf das Gutachten Bewertung des Tötungsrisikos ausgewählter Vogelarten an der geplanten 380 kV-Salzburgleitung unter Anwendung des Methodenstandards nach Bernotat & Dierschke (2016) vorgelegt und auf die Ausführungen zum Wanderfalken verwiesen.

Schwarzstorch

VHS 151, 152, 153, 154

Obwohl bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der UVE Schwarzstorchhorste - ohne Erfolg - nachgesucht wurden, konnten in den letzten Jahren Brutnachweise (Adnet, Spumbachgraben) und Bruthinweise (Nockstein) im unmittelbaren Nahbereich der 380kV-Leitung erbracht werden. Damit hat sich die Eingriffswirkung durch die geplante 380 kV-Leitung auf diese Vogelart entsprechend erhöht. Insofern ist fachlich nicht nachvollziehbar, wieso der naSV bei den seinen alten Aussagen bleibt bzw auf die UVE (Stand 2013) verweist. Gerade beim Schwarzstorch ist bekannt, dass die Vögel über Jahre hinweg ihre Horste nutzen und daran alljährlich weiterbauen, so dass diese über die Jahre eine entsprechende Größe und Höhe erreichen. Beispiele sind aus dem Gebiet Osterhorngruppe bekannt und dies trifft wohl auch auf den Adnetter Horst zu. Weiters ist die versuchte Abwertung des Brutplatzes als Bodenhorst durch den naSV nicht gerechtfertigt, da der Scharzstorch regelmäßig solche Standorte an Geländeabbrüchen als Brutstandort nutzen. Wiederum in der Osterhorngruppe ist ein seit vielen Jahren besetzter Bodenhorst mit erfolgreichen Bruten nachgewiesen. Die Vögel sind hier sogar nach einem Brutverlust wieder in diesen Horst zurückgekehrt. Auch in der Literatur ist die hohe Nesttreue beim Schwarzstorch belegt.



CEF-Maßnahmen Waldvogelarten

VHS 144, 179, 180

Der naSV kann keine Angaben darüber geben, wo Brut- und Fortpflanzungsstätten wertbestimmender Vogelarten von den Eingriffen beeinträchtigt werden (VHS S 144). Bei der Frage nach Revieren von Eulen, Spechten und Zwergschnäpper hinsichtlich einer Berücksichtigung einer Kartierung dieser Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 2016 verweist der naSV auf die UVE (VHS S 144) Diese stammt aber aus dem Jahr 2013!

Es ist weder quantifiziert, wo und in welchem Ausmaß bzw. für welche Vogelarten Fortpflanzungsstätten durch die 380 kV-Salzburgleitung vernichtet werden, noch wo diese Fortpflanzungsstätten zukünftig sein sollen. Der naSV verweist völlig unbestimmt auf sämtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme. Zeitliche Einschränkungen für Schlägerungen oder Bau, Vogelschutzmarkierungen, CEF-Maßnahmen Auerhuhn, Altholzzellen, etc können aber nicht verhindern, dass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten beschädigt oder vernichtet werden. Dafür kann eine Eingriffsminderung nur dann gegeben sein, wenn neue, attraktive weitgehend unbesiedelte, aber funktionstüchtige Lebensräume in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung im – artspezifisch – räumlichen Zusammenhang hergestellt werden. Denn ansonsten werden durch die „Abschiebung“ der von den Eingriffen betroffenen Brutpaare lediglich andere Brutpaare der geschützten Arten verdrängt. Ohne Brutvogelkartierung der betroffenen Vogelarten - um nur die Höhlenbrüter Sperlingskauz, Raufußkauz, Dreizehenspecht, Weißrückenspecht, Grauspecht oder Zwergschnäpper zu nennen, kann seriös nicht behauptet werden, dass diese entweder in das Umfeld ausweichen oder die - sehr lokalen - Altholzzellen aus dem Detailkonzept nutzen können. Es ist auch keine Aussage möglich, ob sich diese Altholzzellen überhaupt im Nahbereich der jeweils betroffenen Fortpflanzungsstätte der jeweiligen Vogelart befinden. Außerdem werden diese Maßnahmenflächen "für sonstige Vögel" (die der naSV nicht konkretisieren kann (VHS S 179) bereits von den Vogelarten, deren Habitatansprüche erfüllt sind, genutzt. Da gerade während der Brutzeit die genannten Vogelarten ihr Brutrevier verteidigen und keine Eindringlinge zulassen, ist hier auch keine weitere Besiedlung ohne Verdrängung möglich.

CEF-Maßnahmen Auerhühner

VHS 210, 211, 212, 216, 217, 218, 220

a) Einleitung:

Das artenschutzrechtliche Verbot der Vernichtung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weist keinen Populationsbezug auf, sondern ist auf den Erhalt von Stätten gerichtet und beinhaltet nach dem Leitfaden der Kommission (2007) folgenden positiv formulierten Inhalt:

„Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen streng geschützt werden, da sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und lebenswichtige Teile des



Gesamthabitats einer Art bilden. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die kontinuierliche ökologische Funktionalität dieser Stätten zu schützen, so dass sie weiterhin alles bieten können, was für den Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art erforderlich ist. Wenn diese Stätten regelmäßig aufgesucht werden, gilt der Schutz das ganze Jahr hindurch." (S 51)

Der Eingriff in diese Stätten ist nach dem Leitfaden wie folgt definiert:

"„Beschädigung“ kann als die materielle Verschlechterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte definiert werden. In Gegensatz zur Vernichtung kann eine solche Beschädigung auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) gelangt zur Anwendung, wenn sich der ursächliche Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar herstellen lässt." (S 53).

Da eine Vermeidung dieses strengen Verbots im Zuge von Bauvorhaben fallweise nicht möglich ist und regelmäßig ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren vom Verbot (Art 16 FFH-RL; § 34 NSchG) erforderlich wäre, hat die Europäische Kommission die Möglichkeit eröffnet, mittels kontinuierlicher Bereitstellung und damit Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion VOR Umsetzung des Vorhabens, bereits die Erfüllung des Verbotstatbestands und damit in der Folge ein Ausnahmeverfahren zu vermeiden. Derartige CEF-Maßnahmen müssen Bestandteil des Vorhabens sein und gewährleisten, dass die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen der betroffenen Stätten bereits vorweg im artspezifisch unmittelbaren räumlichen Zusammenhang neu hergestellt werden und zum Zeitpunkt des Eingriffs in die Stätten bereits naht- und lückenlos wirksam und angenommen sein müssen. Nur so kann die durchgehende Funktionalität sichergestellt werden.

Detaillierte Ausführungen zum CEF-Konzept der Europäischen Kommission finden sich im Leitfaden (2007) auf den Seiten 53 und 54. CEF-Maßnahmen, bestätigt durch den VwGH (2011/07/0190), müssen demnach folgende Voraussetzungen erfüllen:

- artspezifischer räumlicher Zusammenhang
- mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung
- eine gleiche (oder bessere) Qualität (nicht schon besetzte Lebensräume)
- Sachverständiger Nachweis über die Wirksamkeit
- Nachgewiesene zeitlich lückenlose Wirksamkeit bereits vor Projektumsetzung
- Überwachung der Maßnahmen

b) Bezugnahme zu den Ausführungen des wildökologischen SV Gattermayr:

Die Feststellung des **Flächenbedarfs** an CEF-Flächen für das Auerhuhn richtet sich nach einem mathematischen Modell, nicht aber nach dem realen Erfordernis, wie Bestandszahlen oder den beeinträchtigten Lebensraumfunktionen. Dies erfüllt nicht die



Anforderungen im Leitfaden der EU-Kommission und entspricht nicht der üblichen Rechtspraxis. Bei allen vergleichbaren Bewilligungsverfahren, in denen CEF-Maßnahmen für das Auerhuhn notwendig waren, wurden sowohl die aktuellen Bestände als auch die zu ersetzenden Lebensraumfunktionen zugrunde gelegt. Die beeinträchtigte Eingriffsfläche wurde dabei zumindest im Verhältnis 1 : 2 ersetzt, im Gegensatz zu 1 : 0,4 für die geplante 380 kV-Leitung.

Entgegen der Aussage des wildökologischen SV Gattermayr (VHS Seite 216) sind die **Lebensstätten-Funktionen** der durch die Leitung beeinträchtigten Flächen nicht erhoben worden und daher nicht bekannt. Dies bestätigt auch die PW in einer Stellungnahme von Kollar vom 14.10.2013 (bzw. RA Onz vom 15.10.2013). Wie kann der wildökologische SV Gattermayr daher davon ausgehen, dass diese Funktionen durch CEF-Flächen im Nahbereich abgedeckt sind? Denn es ist nicht zulässig, die Funktion eines Brut- und Aufzuchtgebietes (Fortpflanzungsstätte) beispielsweise durch ein Überwinterungsgebiet (Ruhestätte) zu ersetzen und umgekehrt.

Eignung: Die Auerhuhn-Bestände in den Eingriffsflächen sind nicht bekannt (VHS Seite 216), ebensowenig die bereits derzeit in den CEF-Flächen vorhandenen Auerhuhn-Bestände. Im Gegensatz zur Aussage des wildökologischen SV Gattermayr im Rahmen der mündlichen Verhandlung sind die CEF-Flächen bereits derzeit von Auerhühnern besiedelt und es handelt sich nicht um potentielle (VHS Seite 216) sondern aktuelle Lebensräume des Auerhuhns. Im vom SV zitierten Detailkonzept für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für das Auerhuhn... vom 11.8.2014 Gutachterliche Stellungnahme Wildökologie - Anhang 3) liegen aber bereits jetzt sogar Balzgebiete (und somit Fortpflanzungsstätten) in den CEF-Flächen, z.B. Karte Mast 294-304 KG Lehen; Fläche 397 C0 KG Wolfbachthal; Karte Mast 335-343 KG Taxenbach; Fläche 806 F1 KG Oberlehen; Flächen 809 L1, 810 G0, 810 F1 KG Mühlbach...). Die Balzplätze beim Auerhuhn werden von i.d.R. auch als Brut- und Aufzuchtgebiete von den Hennen genutzt.

Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Auerhühner diese CEF-Flächen besiedeln können, ohne dass dort lebende Vögel verdrängt werden. Wenn eine Fläche bereits derzeit in einem Auerhuhn-Kerngebiet gelegen ist und eine sehr gute Habitatqualität aufweist, bewirken hier Maßnahmen keine Verbesserung. Auch ist eine Aufnahme weiterer Vögel nicht möglich. Eine solche Fläche ist als CEF-Fläche nicht geeignet. Trotzdem sind solche Flächen als CEF-Flächen vorgesehen, z.B. CEF Maßnahmenflächen Hollereggwald-Hohegg (siehe Detailkonzept Seite 22/50). Derartige Flächen erfüllen nicht die Kriterien für CEF-Flächen und sind daher ungeeignet.

Der **erforderliche Zeitpunkt für die Wirksamkeit** von CEF-Flächen tritt ab Eingriffsbeginn ein, dies wird auch vom wildökologischen SV Gattermayr bestätigt (VHS Seite 216) Trotzdem sieht das Monitoring einen Nachweis erst ab Seilzug vor. Der Eingriff in den Auerhuhnlebensraum setzt aber bereits mit der Trassenschlägerung und den anderen Vorbereitungen für den Bau der Freileitungen ein. Damit sind die Kriterien für CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Als **Nachweis der Wirksamkeit** der CEF-Flächen ist eine modellhafte - und damit theoretische - Berechnung der Eignung nach Maßnahmenumsetzung, aber nicht die reale



Erfassung der Auerhuhnbestände bzw. der Vergleich Vorher - Nachher. Da aber weder bekannt ist, wie viele Auerhühner im Hinblick auf welche Lebensraumfunktionen durch die geplanten Freileitungen beeinträchtigt werden, kann auch das beste Monitoring nicht feststellen, ob in der Natur eine echte Verbesserung oder auch nur eine Kompensation gegeben ist. Auch kann ein Nachweis von Auerhühnern in den CEF-Flächen deren Wirksamkeit nicht bestätigen, wenn bereits vorher in diesem Bereich Auerhühner siedelten. Damit sind die Kriterien für CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Fledermäuse

VHS 135-139; 143-144; 151: Fledermauskästen und Quartierverbände sowie CEF-Maßnahmen für Fledermäuse

Bereits mehrfach wurde von der LUA darauf hingewiesen, dass mit den vorhandenen Daten zu den Fledermäusen ein Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die 380 kV-Salzburgleitung insbesondere im Hinblick auch die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten fachlich und rechtlich nicht möglich ist.

Bad Segeberg Urteil 2013

Fledermäuse - Grenze der Einschätzungsprärogative (worst case)

Wegen der bereits im Zusammenhang mit dem Gebietsschutz festgestellten methodischen Mängel bei der Erfassung der Fledermäuse erweist sich die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme insoweit - und infolgedessen auch die Bewertung etwaiger Verbotstatbestände - als fehlerhaft. Namentlich im Hinblick darauf, dass die Autobahntrasse den südöstlichen Teil des Segeberger Forstes durchschneidet, genügt das Vorgehen des Beklagten, eine „flächendeckende Nutzung aller geeigneten Waldbereiche durch die wertgebenden Fledermausarten“ zu unterstellen und auf diese Annahme - ohne konkrete Erfassung der Quartiere - ein Maßnahmenkonzept aufzubauen, das die „nicht ausgeschlossenen Konflikte“ maßgeblich mindern soll (Stellungnahme des Gutachters Dr. M. vom 27. August 2013 S. 40 f.), auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht den methodischen Anforderungen.

Borgholzhausen Urteil 2012

Fledermäuse

Eine zu einer erheblichen Beeinträchtigung führende Zerstörung von Quartieren erfolgt nicht. Fledermäuse nutzen Höhlenbäume häufig wechselnd als Tagesquartiere, so dass es dabei nicht auf den Schutz eines einzelnen Baumes ankommt, sondern darauf, ob die Funktion eines Verbundes gestört wird (vgl. dazu Urteile vom 18. März 2009 - BVerwG 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239 Rn. 69, vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 A 73.07 - Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 39 Rn. 91 und vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 68; Beschluss vom 8. März 2007 - BVerwG 9 B 19.06 - NVwZ 2007, 708 Rn. 8). Zum Quartierschutz wurde eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt,



bei der alle quartierverdächtigen Baumhöhlen, Spalten und Risse aufgenommen wurden. Der Habitatverbund im Tatenhauser Wald weist hinreichend Höhlenbäume auf, so dass auch bei der Beseitigung einzelner Höhlenbäume im Trassenbereich eine erhebliche Beeinträchtigung nicht anzunehmen ist. Höhlen, auf deren Nutzung die Fledermäuse angewiesen wären, wurden in den in Anspruch zu nehmenden Bereichen nicht gefunden.

Im Fall der 380 kV-Salzburgleitung ist eine derartige Aussage aber gar nicht möglich, da weder eine Höhlenbaumkartierung gemacht wurde, noch bekannt ist wo die laut UVE von Rodungen betroffenen Arten (z.B. Fransenfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Braunes Langohr) überhaupt vorkommen (VHS S 143). Die pauschale Annahme des naSV, dass Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen in jedem Falle für alle betroffenen Arten ausreichen, ist eine reine Behauptung und durch nichts belegt. Nach dem Vorsorgegrundsatz der EU müsste aber davon ausgegangen, dass diese nicht reichen und der Verbotstatbestand erfüllt ist! (siehe oben). Auch eine Aussage zu vorhandenen Quartierverbänden (VHS S 139) ist nicht belegbar. Beim artenschutzrechtlichen Tatbestand Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geht es um die betroffenen Individuen, das "Populationsniveau" ist rechtlich irrelevant, denn der Verbotstatbestand ist erfüllt, lange bevor erheblich negative Auswirkungen auf Populationsniveau erkennbar sind.

Nicht schlüssig ist, dass der naSV zuerst die Aufhängung von Fledermauskästen als Auflage formuliert (BVwG-Gutachten), im Zuge der mündlichen Verhandlung auf Wunsch der PW aber davon wieder absieht. Er begründet dies mit einem Erhalt hiebsreifer Altholzzellen. Diese bestehen aber bereits derzeit, so dass die vorhandenen Höhlen auch bereits genutzt sind (Säugetiere, Vögel, Fledermäuse, Insekten nutzen ebenfalls Baumhöhlen) (siehe auch VHS S 138, Landmann). Der Erhalt von bereits bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist keine CEF-Maßnahme! Bis in einem solchen Bestand neue besiedelbare Höhlen entstehen, klafft eine zeitliche Lücke! Es ist keine durchgehende ökologische Funktionalität gegeben.

Zur Frage des Vorliegens eines Faktischen Vogelschutzgebietes

VHS S 134, 142, 213

Zum Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes wurde von der PW auf Seite 142 der VHS auf ein Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 04.11.2016 verwiesen, woraus sich ergeben würde, dass ein solches nicht vorliege.

Da der Bf auch in dem zitierten Verfahren Beschwerdeführer war, wird noch kurz ergänzend dazu repliziert, dass es sich dort um einen Traktorweg mit 175 lfm Länge, allerdings in einem Kerngebiet des von verschiedenen Beschwerdeführern nachgewiesenen faktischen Vogelschutzgebietes, handelte. Die Beschwerde war auch erfolgreich und wurden über entsprechende ergänzende Auflagen mögliche



Eingriffsverbote hintangehalten. Die Frage des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes wurde so zum Nebenschauplatz und auch vom Bf nicht weiter vor nationalen Gerichten verfolgt, da - abgesehen von der gefundenen Lösung - ohnedies bereits ein Beschwerdeverfahren bei der EU-Kommission anhängig ist.

Auch das LVwG hat nachlesbar angesichts der artenschutzrechtlichen Lösung des Falles angenommen, dass kein Gebietsschutz verletzt sei. Die Annahme des Gerichtes, dass deshalb kein faktisches Vogelschutzgebiet vorliege, weil es nicht in der IBA-Liste aufscheine wurde daher auch nicht weiter bekämpft.

Es wird aber dennoch dazu ergänzend festgehalten, dass die IBA-Liste allein kein rechtlich verbindliches Kriterium für das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes darstellt. Ausschlaggebend ist vielmehr das Vorliegen der IBA-Kriterien - und diese wurden im Rahmen des UVP-Verfahrens in ausreichendem fachlichen und rechtlichen Maße nachgewiesen.

Es ist daher im ggst. UVP-Verfahren vom Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes "Osterhorngruppe - Salzburger Kalkvoralpen" auszugehen. **Mangels Beachtung desselben und wegen Nichtdurchführung einer Verträglichkeitsprüfung im UVP-Verfahren ist der bekämpfte Bescheid auch aus diesem Grunde rechtswidrig ergangen.**

Hubschrauberflüge: zu den tatsächlichen Bau-Beschränkungen laut Bescheid und zur Nichtdurchführung einer Verträglichkeitsprüfung im ESG Tauglgries, ESG Bluntautal, ESG Kalkhochalpen, ESG Zeller See u.a. wegen Hubschrauberflügen:

VHS 214

Der naSV Gattermayr verweist auf Seite 214 der VHS zur Frage von Hubschrauberflügen auf die Bauzeitbeschränkung während der Balz- und Brutzeiten zwischen 01.04. und 30.06. sowie auf Auflage 309. Er hält weiters fest, dass sich Hubschrauberflüge nur auf einzelne Gebiete und kurze Zeiträume beschränken würden. Darüber hinaus könne die ökologische Bauaufsicht Hubschrauberflüge "in begründeten Fällen" untersagen.

Bereits im BVwG-GA hat der naSV auf Seite 50f zur Frage der Störung durch Hubschrauberflüge im Zusammenhang mit Europaschutzgebieten ausgeführt, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ausreichende Bauzeitbeschränkungen bestehen würden. Der Einwand nicht geprüfter Hubschrauberflüge in Europaschutzgebieten sei daher unrichtig.

Zu Auflage 309: Die in dieser Auflage zur Wildökologie angeführte Zeitspanne zwischen 1.3. und 1.8. bezieht sich einerseits auf den Bau und dort nur auf die Auerhuhnlebensräume. Andererseits bezieht sie sich auf die Demontage im Hagengebirge und gilt dort nur in Birkwildlebensräumen. Weitere gefährdete Vogelarten (Ornithologie) und deren Lebensräume werden davon nicht umfasst.

Auch Auflage 196 beschränkt sich nur auf "forstliche Arbeiten" im Trassenstreifen im nun neuen Zeitraum zwischen 1.4.-30.6. fix und flexibel zwischen 1.1.-31.3. und 1.7.-15.8.



Auflage 197, welche die Auflage 196 ergänzt, ist hinsichtlich weiterer Bauzeiteinschränkungen nur als "kann"-Bestimmung formuliert und nur auf "sensible Bereiche" (Felsen-, Wiesenbrüter) beschränkt. Damit obliegt es allein der Bauaufsicht gegenüber der PW Beschränkungen für Hubschrauberflüge auszusprechen, welche die Arten Uhu, Wanderfalke bzw Wiesenbrüter betreffen könnten. Weitere gefährdete Vogelarten und deren Lebensräume werden davon nicht umfasst.

Ein fixer Schutz vor der Störung durch Hubschrauberflüge während der Balz-, Brut und Aufzuchtzeit ist damit nur für Auerhühner (Bau) und Birkhühner (Demontage im Hagengebirge) gegeben. Ein Schutz von in Europaschutzgebieten geschützten Vogelarten (Schutzziel- und auch Charakterarten) ist damit aber nicht gegeben und wurde auch im UVP-Verfahren nicht geprüft. Es wurde nämlich keine Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne der EU-Richtlinien durchgeführt. Der EuGH hat bereits im Verfahren C-127/02 zur Herzmuschelfischerei folgende Prüfmaßstäbe festgelegt:

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43 bedeutet eine Prüfung der Pläne und Projekte auf Verträglichkeit für das betreffende Gebiet, dass vor deren Genehmigung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die zuständigen Behörden dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung eines Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen diese Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.

Auf Basis der vom naSV getroffenen Befundungen und Feststellungen ist eine solche Sicherheit und ein Ausschluss von Zweifeln gar nicht möglich. Überdies wurde vom naSV die Befundung von den in den Verordnungen angeführten Charakterarten in Europaschutzgebieten nicht für notwendig erachtet, da diese seiner Meinung nach nicht vom Schutz umfasst seien. Damit irrt der naSV abermals.

Zu den Charakterarten ist nämlich - wieder unter Rückgriff auf die weiter entwickelte deutsche Fachöffentlichkeit und Rechtsprechung auf Folgendes zu verweisen:

Beilage: Wulfert, K., Lau, M., Widdig, T., Müller-Pfannenstiel, K., Mengel, A. (2015): Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz-FKZ 3512 82 2100, Herne, Leipzig, Marburg, Kassel.):

"Da der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps gemäß Art.1 Buchst.e) UAbs.2 Spiegelstrich 3 FFH-RL nur dann als günstig einzustufen ist, wenn zugleich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist, muss im Rahmen der FFH-VP für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auch der Erhaltungszustand der für diesen Lebensraumtyp



charakteristischen Arten berücksichtigt werden¹⁹⁰. Die Lebensraumtypen sollen nämlich gerade auch als Lebensstätten und Lebensräume der wild lebenden Tiere und Pflanzen geschützt werden¹⁹¹. Im Ausgangspunkt wird man daher auch für die Bewertung von Beeinträchtigungen charakteristischer Arten annehmen können¹⁹²:

„Ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art.1 Buchst.e) und i) FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden [...].“

Der entscheidende Unterschied zur Bewertung von Beeinträchtigungen erhaltungszielgegenständlicher Arten besteht dabei im maßgeblichen Bezugsraum. Insoweit hat das BVerwG ausgeführt, dass für die Beurteilung vorhabenbedingter Auswirkungen auf charakteristische Arten im Ansatz nichts anderes gilt als für die erhaltungszielgegenständlichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie; während jedoch bei Letzteren das betreffende Schutzgebiet als solches Bezugspunkt der FFH-VP ist, kann dies bei den charakteristischen Arten nur die Fläche des betreffenden Lebensraumtyps sein¹⁹³.

¹⁹⁰ HessVGH, Urt. v.21.8.2009, Az. 11C318/08.T, juris, Rn.113.

¹⁹¹ BayVGH, Urteil vom 24.11.2010, Az. 8A10.40021, juris, Rn.63.

¹⁹² BVerwG, Urteil vom 28.03.2013, Az. 9A22.11, juris, Rn.41.

¹⁹³ BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9A22.11, juris, Rn.83. "

Dem ist nur noch hinzuzufügen, dass mangels Berücksichtigung von Charakterarten und mangels Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung keine rechtskonforme Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Europaschutzgebiete durchgeführt wurde.

Ebensowenig bieten die bisher vorgeschriebenen Auflagen einen ausreichenden Schutz vor Störungen durch Hubschrauberflüge in sensiblen Zeiten auch außerhalb von Europaschutzgebieten.

II. LANDSCHAFT (Revital - Umgeher)

VHS 155: Anrechnung von Leitungsdemontagen in der Fernwirkzone (FWZ)

Die PW begehrt in ihrer Stellungnahme die Interpretation, dass auch die Leitungsdemontagen in der Fernwirkzone in vollem Umfang dem Ersatzleistungsbedarf anzurechnen wären.



Der naSV bejaht diese Frage zunächst, was zu Missverständnissen führen könnte. Gleichzeitig verweist er nämlich auch auf seine Fragenbeantwortung 1.5 seines BVwG-GA, in welchem er einschränkend darauf hinweist, dass es sich um eine Rechtsfrage handle.

Der Bf hat bereits in seinem Schriftsatz vom 13.07.2017, S 3-7, ausführlich dargelegt, dass die vom naSV vorgenommene fachliche Einordnung des Rückbaus in der FWZ unter die Begriffe "Ausgleich" bzw "Ersatz" irrelevant ist, da ggst ein Projektbestandteil und gleichzeitig auch eine rechtliche Rückbauverpflichtung vorliegen. Diese Eigenschaften lassen eine Vorschreibung als Ersatzmaßnahme nicht zu (siehe auch Loos, Leitfaden S 47).

Auch die belangte Behörde hat nochmals unter Verweis auf den Bescheid (S 96, 231) bestätigt, dass Demontagen in der FWZ auch nicht als Minderungsmaßnahme auf den Ersatzleistungsbedarf angerechnet werden dürfen (VHS 157).

Das Begehren der PW auf vollständige Anrechnung ist daher rechtlich nicht gedeckt.

VHS 156f: Mehrfache Berücksichtigung der Leitungsdemontagen (Beschwerde S 8ff)

- a) Der naSV bestätigte über konkrete Nachfrage, dass alle Leitungsdemontagen - auch in der FWZ - auf der Ebene der Landschaftsräume berücksichtigt wurden.

Die Methodik dieser Vorgangsweise findet sich auf S 557ff des UVGA und gilt nicht nur für die Landschaftsräume, sondern auch für die kleineren Landschaftskammern. Demzufolge gilt in beiden Fällen folgende Anrechnungsregel für die Demontagen: *"-relevante positive Auswirkungen durch den Leitungsrückbau (kann die Eingriffsintensität um bis zu zwei Stufen verringern und beim Fehlen des Leitungsneubaus bzw. dessen negativen Wirkungen auch zu einer Verbesserung im Landschaftsraum/kammer führen)"*

Mit diesem und weiteren genannten Kriterien wird die **"Eingriffsintensität"** der 380kV-Freileitung bestimmt (4-stufige Skala: gering, mäßig hoch, sehr hoch). Das bedeutet, dass neben dem Leitungsrückbau in der NWZ und MWZ auch der Rückbau in der FWZ die "Eingriffsintensität" der Neubauleitung innerhalb der Landschaftsräume und der Landschaftskammern herabmindert, obwohl gar kein unmittelbarer Nahebezug vorliegt. Basis dafür ist allein die angenommene Abgrenzung von Landschaftsräumen bzw -kammern. Damit wird ein wichtiger Parameter der landschaftlichen Beurteilung des Neubaus unzulässigerweise um bis zu zwei Stufen verringert.

Diese so ermittelte "Eingriffsintensität" wird in der Folge mit der Bewertung des Bestandes (=Sensibilität; 4-stufige Skala: gering, mäßig hoch, sehr hoch) verschnitten und daraus die **"Eingriffserheblichkeit"** ermittelt (5-stufige Skala: keine/sehr gering, gering, mittel hoch, sehr hoch).

Am Ende werden noch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen beurteilt und mit der Eingriffserheblichkeit verschnitten, woraus sich eine **"Resterheblichkeit"** ergibt (6-stufige Skala: Verbesserung, keine bis sehr geringe, geringe, mittlere, hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen).



Wenn daher bereits die "Eingriffsintensität" durch Berücksichtigung aller Demontagen, auch in der FWZ, vermindert wird, können im Ergebnis bloß geringere "Eingriffserheblichkeiten" und am Ende geringere "Resterheblichkeiten" ermittelt werden, als tatsächlich ohne Berücksichtigung der FWZ erzielt worden wären.

b) Der naSV bestätigte weiters, dass bei der "**Gesamtbeurteilung**" des Vorhabens sämtliche Projektbestandteile zu beurteilen waren. So auch jene Leitungsdemontagen, welche in der Fernwirkzone liegen.

Dies entspricht auch der Beantwortung der Frage 1.28 des BVwG-GA.

Eine Nachschau im UVGA (S 839ff) und ergUVGA (E 3 - 317) hat ergeben, dass unter "Gesamtbeurteilung" bzw. Gesamtbewertung die Darstellung der ermittelten **Resterheblichkeiten** zu verstehen ist (so auch der naSV im Protokoll auf Seite 157).

Die Frage aber, wie eine Demontage in der Fernwirkzone einen positiven Einfluss auf die Gesamtbeurteilung ausüben könne, wurde von der VR nicht zugelassen, obwohl diese noch nicht beantwortet ist. **Im Ergebnis bedeutet dies aber, dass Demontagen sowohl auf Ebene der "Eingriffsintensität" als auch bei der Beurteilung der "Resterheblichkeiten" berücksichtigt worden sind, was einer doppelten Berücksichtigung im Rahmen der oben laut UVG geschilderten Prüfstufen zur Ermittlung der landschaftlichen Gesamtbewertung gleichkommt.**

c) Der naSV bestätigte weiters, dass zumindest die Nah- und Mittelwirkzone "als direkt eingriffsmindernd im GA gewertet" wurde (VHS 156).

Wenn die Demontage in der Nah- und Mittelwirkzone aber bereits auf fachlicher Ebene bei der Ermittlung der "Eingriffsintensität" und am Ende der Begutachtung bei der Ermittlung der "Resterheblichkeiten" (Gesamtbeurteilung: Anrechnung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen) wieder Berücksichtigung fanden, **dann liegt eine systemimmanente Doppelberücksichtigung vor.**

Jedenfalls wurden daneben die NWZ und die MWZ auch bei der Berechnung des Ersatzleistungsbedarfs als "Eingriffsminderung Rückbau" von den zu leistenden Ersatzpunkten abgezogen werden.

Die Beantwortung der Fragen durch den naSV ist daher insgesamt widersprüchlich erfolgt und das Gutachten nicht nachvollziehbar und unschlüssig. Es liegt nahe, dass Demontagen mehrfach Berücksichtigung zugunsten der PW fanden.

Die Unschlüssigkeit und Nichtnachvollziehbarkeit des GA des naSV ergibt sich zusätzlich insbesondere auch daraus, dass die veränderten Berechnungsblätter nach Loos für den Ersatzleistungsbedarf nicht wie in der UVE offengelegt wurden, weshalb auch der wesentliche Erkenntnisweg zum Gutachtensergebnis und damit auch das Ergebnis nicht schlüssig nachvollzogen werden kann. Die Aussagen des naSV beschränkten sich bloß auf



Behauptungen, nachvollziehbare und überprüfbare Erklärungen wurden aber nicht abgegeben.

d) Zusätzlich bestätigte die belangte Behörde, dass die gesamten Demontagen Projektbestandteil waren und im Rahmen der **Interessensabwägung** gesamthaft Berücksichtigung fanden. **Das bedeutet, dass die Demontagen nicht nur fachlich mehrfach, sondern zusätzlich auch beim Ersatzleistungsbedarf und letztendlich auch rechtlich im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung zugunsten der PW fanden.**

Zusammengefasst ergibt sich aus a)-d) daher jedenfalls eine zu geringe Einschätzung des landschaftlichen Eingriffs und damit ein als zu gering ermittelter Ersatzleistungsbedarf.

VHS 167: Zur landschaftlichen Bewertung von CEF- und Ersatzmaßnahmen und zur Reduzierung des Ersatzleistungsbedarfs

Der naSV gibt an, dass die Erhöhung der Wertpunkte für CEF-Flächen im Bescheid im Vergleich zum UVGA auf zusätzlich projektierten CEF-Flächen beruht und er verweist dazu auf das ergUVGA auf Seite "114". Dabei muss es sich wohl um einen Angaben- oder Protokollierungsfehler handeln, da sich die bezughabenden Ausführungen auf Seite E184 finden. Demzufolge liegen nunmehr 601,02 ha an CEF-Flächen zugrunde.

Vor dieser Änderung im ergUVGA lagen dem UVGA noch 371 ha CEF-Flächen (UVGA S 935) mit folgender Wertpunktaufschlüsselung zugrunde:

1.452.984 Pluspunkte im Bereich Naturhaushalt (3.900/ha)

843.420 Pluspunkte im Bereich Landschaft (2.300/ha)

2.296.404 Pluspunkt Gesamt. (6.200/ha)

Auf Seite 865 des UVGA ging man sodann von einem Ersatzleistungsbedarf (Resteingriff) von 3.958.299 Wertpunkten aus. Dies allerdings unter Einbeziehung der Demontage in der FWZ (2.045.967 Wertpunkte).

Nachdem sich herausstellte, dass die Demontage der FWZ nicht angerechnet werden darf und da auch ein Ergänzungsbedarf bei den CEF-Flächen bestand, wurden im ergUVGA bzw im bekämpften Bescheid 2 Mio Punkte bei den Demontagen abgezogen, und den von 371 ha auf 601,02 ha erhöhten CEF-Flächen 2 Mio Wertpunkte zugeschlagen. Die Wertpunktaufschlüsselung des ergUVGA sieht für die 601 ha CEF-Flächen folgendes vor:

2.406.499 Pluspunkte im Bereich Naturhaushalt (4.000/ha)

1.971.245 Pluspunkte im Bereich Landschaft (3.300/ha)



4.377.744 Pluspunkt Gesamt (7.300/ha)

Mit dieser Neuberechnung erhöhte sich die Gesamt-Wertpunktezahle pro Hektar von ursprünglich rd 6.200 Wertpunkten auf nunmehr rd 7.300 Wertpunkte, wobei auffällt, dass sich die landschaftliche Bewertung von rd 2.300 auf rd 3.300 Wertpunkte überproportional erhöhte. Dies obwohl nur 130 ha CEF-Flächen hinzu kamen.

Das Gesamtergebnis des Ersatzleistungsbedarfs blieb nach dieser Neuberechnung daher geradezu auffällig gleichbleibend: Während das UVGA (S 865) ursprünglich einen Ersatzleistungsbedarf von 3.958.299 errechnete, ermittelte die Behörde im Bescheid auf S 331f einen Ersatzleistungsbedarf (Resteingriff) von 3.922.927 Wertpunkten. **Der Verlust von 2 Mio Wertpunkten wurde so durch zusätzliche 130 ha CEF-Flächen bzw aufgrund einer grundsätzlichen und "verbesserten Neubewertung" dieser Flächen aufgefangen.**

a) Grundeinstufung

Aus diesen Gründen wurden vom Bf. entsprechende Fragen zur landschaftlichen Bewertung der CEF-Flächen durch den naSV gestellt. Der naSV beantwortete die Frage nach dem landschaftlichen Mehrwert von CEF-Flächen damit, dass es durch die Auflichtungen, Förderungen von Mischbaumarten etc. zu einer landschaftlich ansprechenderen Waldausstattung, im Vergleich zu den derzeit vorhandenen Wirtschaftswäldern käme. Dies sei im Rahmen der Wertpunktberechnung nach Loos mit dem geringstmöglichen Faktor von 0,1 berücksichtigt worden.

Wiederum ist darauf hinzuweisen, dass auch zu diesem Punkt eine Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens und der darin enthaltenen Wertpunkte-Berechnungen nicht vorliegt. Zur Veranschaulichung dessen wird Folgendes ausgeführt:

Der naSV spricht in seiner Beantwortung von "Wirtschaftswäldern", die durch Auflichtungen (Entnahme von Bäumen, da Auerhühner Freiflächen benötigen - siehe Detailkonzept Kollar) und Förderung von Mischbaumarten landschaftlich "ansprechender" werden sollen. Auch der SV Gattermayr sprach in der mündlichen Verhandlung, bspw VHS S 138, vom Trassenverlauf *"überwiegend in einem forstlich genutzten Wirtschaftswald"*. Ohne vorerst die Begriffe *"Wirtschaftswälder"* und *"ansprechenderer Waldausstattung"* näher werten zu wollen, sei dieser Aussage des naSV die Einstufung und Berechnung laut UVE, LBP S 153, 201 und 222 gegenübergestellt. Darin wird bei der Berechnung der "Eingriffsminderung Landschaft" pauschal die Landschaft mit der Wertstufe 3,7 als Ausgangswert bewertet.

Gemäß Form- und Berechnungsblatt zu Loos (2006)¹ gehört die Einstufung 3,7 zur Wertstufe 4 "sehr hohe Bedeutung" der Landschaft und ist wie folgt beschrieben: *"besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen*

1



Vorbelastungen. Der überwiegende Teil der Naturlandschaften des Landes Salzburg mit Ausnahme höchstwertiger Landschaftsräume wird in diese Stufe eingeordnet. Eine Aufwertung dieser Landschaften durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist in der Regel nicht möglich."

Demgegenüber wird die Wertstufe 3 "hohe Bedeutung" der Landschaft wie folgt beschrieben: *"traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen. Der überwiegende Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen wird in diese Stufe eingeordnet."*

Bereits geringfügigste Änderungen in den Berechnungsblättern können dazu führen, dass Ergebnisse sich weitreichend verändern oder verfälscht werden (so auch ASV DI August Wessely in seinem Gutachten für die belangte Behörde vom 14.07.2015, S 19). Eine Berechnung ist daher nicht immer in allen Fällen machbar und sie kann nur Scheingenauigkeiten liefern, wobei es aber jedenfalls auf die penible Richtigkeit der Eingaben ankommt. Ginge man daher davon aus, dass ggst. nicht die Wertstufe 4, sondern die Wertstufe 3 zugrunde zu legen gewesen wäre, was bereits aufgrund der Beantwortung durch den naSV ("Wirtschaftswälder" und nicht "Naturlandschaften") und aufgrund der Vorgaben der Wertstufen nach Loos ("*naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen*") auch fachlich nahe liegt, dann ergäbe dies nach eigener Berechnung ein Beurteilungsdefizit von mehr als 600.000 Wertpunkten.

b) "geringstmöglicher Wirkungsfaktor von 0,1"

Der naSV führt aus, es sei bei dieser Berechnung auch nur der geringstmögliche Wirkungsfaktor für die landschaftliche Bewertung der CEF-Flächen zur Anwendung gekommen. Dieser betrage 0,1.

Laut Form- und Berechnungsblatt nach Loos (2006) gibt es folgende Wirkungsfaktoren:



Wirkungsfaktoren im maßgeblichen Landschaftsraum	
0,0	keine od. vernachlässigbare Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.
0,2	geringe Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.
0,4	mittlere Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.
0,6	hohe Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.
0,8	sehr hohe Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.
1,0	außerordentlich hohe Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.

Demzufolge gibt es keinen Wirkungsfaktor 0,1. Keine oder vernachlässigbare Auswirkungen auf die Landschaft sind solange anzunehmen, bis Wirkungsfaktor 0,2 angenommen werden kann. Ein Wirkfaktor mit 0,1 ist daher gleichzusetzen mit 0,0 und daher mit keinen oder nur vernachlässigbaren Auswirkungen. **Demzufolge hätte also - auch wenn man 0,1 mit dem Rechenmodell grundsätzlich berechnen kann - eine Anrechnung von landschaftlichen Wirkungen der CEF-Maßnahmen überhaupt nicht erfolgen dürfen.**

Natürlich wäre gegen diese Argumentation einzuwenden, dass nach Richtlinie Loos (2006) in bestimmten Fällen Interpolationen zwischen den Stufen als zulässig angesehen werden. Loos führt auf S 29 des Leitfadens ein Beispiel dazu an. Er geht darin davon aus, dass eine Maßnahme von unterschiedlichen Standorten aus gesehen unterschiedlich beurteilt wird (mittlere bzw hohe Auswirkungen, also 0,4 und 0,6), weshalb auch ein Mittelwert (0,5) zulässig sein sollte.



Gegenständlich liegt aber weder eine fachlich nachvollziehbare Argumentation vor, weshalb zwischen 0,0 und 0,2 geschwankt werde und warum überhaupt von einem landschaftlich positiven Effekt der CEF-Flächen fachlich auszugehen sei.

c) Naturschutzfachliche Beurteilung der angenommenen positiven landschaftlichen Wirkungen

Der naSV bezieht sich zur Begründung positiver landschaftlicher Effekte auf das Detailkonzept von Kollar, welches die erforderlichen Tätigkeiten enthält, die zur Bereitstellung von CEF-Flächen für die Auerhühner erforderlich sind. Neben jagdlichen Maßnahmen (Einschränkung der Bejagung) und Maßnahmen der Störungsvermeidung (Auflassen oder Sperre von Forststraßen für Mountainbiker und Tourenger in guten Auerhuhn-Wäldern!) hat die PW im UVE-Fachbeitrag Ornithologie (S 342f) auch folgende forstliche Maßnahmen festgelegt:

“Forstliches Habitatmanagement gilt als die effizienteste Schutzmaßnahme für das Auerhuhn in Mitteleuropa (vgl. Storch 2007). Entscheidend ist die Stärkung von Elementen der Klimax-Waldgesellschaft – lichte, altbaumreiche Nadelwälder mit dichter Krautschicht. Folgende Maßnahmen sind dafür geeignet:

Flächige Maßnahmen (in definierten Auerhuhn-Vorkommen mit mind. 100 ha Ausdehnung)

- **Sicherung** bestehender Altholzbestände (>150 Jahre) sowie von älteren Bestände auf Kuppenlagen und schwachwüchsigen Sonderstrukturen.
- **Öffnung** des geschlossenen Waldes (junge bis mittelalte Bestände) auf 30 % der Gesamtfläche mit Kronenschlußgrad von max. 60 %, teilweise erreicht durch Lücken mit jeweils 0,1-0,5 ha Ausdehnung.
- **Verringerung** des stehenden Holzvorrates in dichten Beständen.
- Obergrenze von Kahlschlägen bei 0,5 ha (optimal) bzw. 1,0 ha (suboptimal).
- Ruhigstellung der Kerngebiete im Zeitraum 1.3. bis 15.7.
- Ausformung von Rückegassen als unregelmäßig verlaufende Schneisen.

Einzelmaßnahmen

Punktuelle Einzelmaßnahmen dienen vor allem der Aufwertung der Kerngebiete des Auerhuhns, und hier vor allem der lichten Kamm- und Kuppenlagen.

- **Erhalt** revierprägender Einzelbäume, v. a. tief bestete Fichten sowie alte Rotkiefern und Weißtannen
- **Belassen** von Überhältern auf Schlagflächen
- **Erhalt** von Futterbäumen wie Vogelbeere
- **Belassen** von aufgestellten Wurzeltellern
- **Belassen** von starkem liegendem Totholz im Bestand“

Die Hervorhebungen in “fett” erfolgten durch den Bf.



Neben den vielzähligen passiven Maßnahmen des **Belassens** wichtiger und bereits vorhandener Lebensraumstrukturen stehen **zwei aktive Maßnahmen** im Vordergrund, die zu einer Nutzbarmachung von Waldflächen für das Auerhuhn führen sollen:

- **Öffnung** des geschlossenen Waldes (junge bis mittelalte Bestände) auf 30 % der Gesamtfläche mit Kronenschlußgrad von max. 60 %, teilweise erreicht durch Lücken mit jeweils 0,1-0,5 ha Ausdehnung.
- **Verringerung** des stehenden Holzvorrates in dichten Beständen.

Das Auerhuhn braucht lückige Wälder und tlw Freiflächen, um als eher behäbiger Vogel manövrieren zu können, aber auch um von der dadurch aufkommenden Krautschicht und Zwerg- bzw Beerensträucher als Nahrungsquelle profitieren zu können. Dazu muss Licht auf den Waldboden durchdringen. Im Fall der CEF-Maßnahmen im UVP-Verfahren Diabas Saalfelden hat es nach den offiziellen Berichten der ökologischen Bauaufsicht an die Behörde nunmehr über 10 Jahre gedauert, bis sich eine solche Krautschicht und Nahrungsquelle eingestellt hat.

Wenn nun aber in den vom naSV angeführten "Wirtschaftswäldern" mittels **normaler Durchforstungen** der Holzvorrat in dichten Beständen verringert wird - nichts anderes stellt diese Maßnahme dar - dann ändert dies nichts am landschaftlichen Bild des Waldes, wie er von einem normal empfindenden Menschen wahrgenommen wird.

Vielmehr führt eine Öffnung des Kronenschlusses auf max 60%, also eine **Öffnung des bisher geschlossenen Kronendaches**, noch dazu in Form lückiger **Auflichtungen** bis 5.000m² Größe, zu Durchbrechungen bisher geschlossener Wälder, wie sie sonst nur bei **flächigen Kahlschlägen** bei wirtschaftlicher Nutzung des Waldes vorkommen.

Für das Auerhuhn sind die angeführten Maßnahmen jedenfalls überlebensnotwendig. Aus landschaftlicher Sicht ergibt sich daraus aber mit Sicherheit kein Mehrwert für die Bevölkerung.

Zusätzlich soll laut UVE aber auch noch die Bevölkerung aus diesen "guten Gebieten" ausgeschlossen werden, um Störungen zu reduzieren (siehe oben). Wieder stellt dies für das Auerhuhn eine sinnvolle Maßnahme dar. Für den Menschen bleibt sodann großteils also nur noch die **Betrachtung der Wälder aus der Entfernung**.

Gesamt betrachtet kann daher eine positive landschaftliche Wirkung von CEF-Maßnahmen auch aus fachlicher Sicht nicht schlüssig und nachvollziehbar begründet werden und wurde dies auch vom naSV nicht getan.

Rückbeziehend auf Punkt b) besteht daher aus fachlicher Sicht kein Zweifel daran, dass eine Interpolation zwischen den Wirkungsfaktoren Landschaft 0,0 und 0,2 nicht zulässig ist, da keine und nur gut gemeint bestenfalls vernachlässigbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorliegen. Man müsste fachlich daher eher von einer Verschlechterung ausgehen. **Im Ergebnis bedeutet dies, dass hinsichtlich der CEF-Flächen eine Anzahl von 1.971.245 Wertpunkten zu Unrecht als Minderung des Ersatzleistungsbedarfs angerechnet wurde.**



d) Angenommene landschaftlich positive Auswirkungen von Ersatzleistungen

In der mündlichen Verhandlung wurde aus Effizienzgründen auf den inhaltlich deckungsgleichen Fragenkomplex zur Anrechnung positiver landschaftlicher Auswirkungen der Ersatzleistungen (Waldumwandlungen "Taugl-Au" und "Tauglboden") verzichtet, da die Angaben des naSV zu den CEF-Flächen bereits aufschlussreich genug waren.

Im Prinzip geht es hier um eine ähnliche Fragestellung: können Waldumwandlungsmaßnahmen, die in erster Linie einer Aufwertung des Naturhaushaltes und als Rückzugsraum geschützter Vogel- und Fledermausarten dienen sollen, auch positive landschaftliche Wirkungen entfalten? Und wann tritt dieser Effekt ein?

Bereits Revital hat in ihrer Stellungnahme vom 12.08.2015 zu den oben angeführten Ersatzleistungs-Angeboten zum Tauglboden ausgeführt: *"In der Bewertung wird der Wirkungsfaktor Landschaft mit 0,4 angesetzt. Da die Maßnahmen in einem Bereich umgesetzt werden, welche ohnehin schon eine hohe landschaftliche Attraktivität aufweisen, haben sie geringe Auswirkung auf die Landschaft. Weiters werden die Bestandsumwandlungen für den Durchschnittsbetrachter nur wenig erkennbar sein. Daher wird der Wirkungsfaktor Landschaft mit 0,2 angesetzt. Dadurch kommt es zu einer Reduktion von ca. 243.000 Wertpunkten."*

Revital geht also einerseits von einer nur "geringen" landschaftlichen Wirksamkeit aus, stellt andererseits aber auch fest, dass dies für den Durchschnittsbetrachter **"nur wenig erkennbar"** sein werde.

Führt man sich zusätzlich vor Augen, dass diese Maßnahmen - wie in der Beschwerde auf S 20 ausgeführt - **nur unter forstrechtlich zulässigen Gesichtspunkten** immer nur im Wege der Hiebsreife einzelner Bäume und der damit einhergehenden Neupflanzung anderer Baumarten Zug um Zug (oder aber über einmaligen Kahlschlag) erfolgen darf, die zuerst die verschiedenen Waldstadien durchlaufen müssen (Bsp Fichte: Jungwuchs bis 10J., Dickung bis 20J., Stangenholz bis 50J., Baumholz bis 120J., Altholz=hiebsreif 80-120J.), um dann nach Jahrzehnten dem Wald ein anderes, erst dann erkennbares Gepräge zu verleihen, dann ist festzustellen, dass auch diese Ersatzmaßnahmen keine unmittelbaren landschaftlichen Auswirkungen entfalten können, die dem sofortigen Bau der 380kV-Leitung gegenüber gestellt werden könnten.

Tatsächlich ist daher auch bei den Ersatzmaßnahmen die Anrechnung landschaftlich positiver Wirkungen fachlich nicht zulässig.

e) "Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung" - Wann sind die Ersatzmaßnahmen landschaftlich wirksam?

Ginge man nur angenommen davon aus, dass die Waldumwandlungsmaßnahmen dennoch landschaftlich positive Auswirkungen entfalten könnten, was fachlich bereits widerlegt wurde, dann wäre in einem weiteren Schritt zu prüfen, wann die Umsetzung und deren Wirksamkeit erfolgt. Wie bereits oben in Punkt d) angeschnitten, sind dafür



Jahrzehnte für Umsetzung (Einzelstamm-, Plenter-, Femelbewirtschaftung) und Wirksamkeit zu veranschlagen.

Das Form- und Berechnungsblatt zu Loos (2006) benötigt für die Berechnung des Umfangs der Wertpunkte verschiedenste Angaben.

AUSGLEICHSBEWERTUNG LANDSCHAFT			
Ausgleichsrelevante Fläche in [m ²):		A =	0
Wertstufe Landschaft ("Vorher-Wert"):		WSLS =	0,0
Wirkungsfaktor Landschaft (Vorzeichen beachten!):		w =	0,0
Korrekturfaktor Wirkungsdauer:		kW =	0,0
Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung:		kU =	0,0
Wertpunkte Ausgleich Landschaft:		WPLS =	0

Neben der Flächenangabe, der Einstufung des Bestands, der Wirkung auf die Landschaft und der Dauer dieser Wirkungen ist auch die Zeitdauer bis zur Umsetzung der Ausgleichs/Ersatzmaßnahme wichtig. Je länger es dauert, bis die Maßnahme ihre Wirkungen entfaltet, umso geringer werden die anrechenbaren Wertpunkte.

Für den Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung gibt es im Berechnungsblatt folgende Vorgabe:



Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung	
Korrekturfaktor	Umsetzung des Ausgleichs
1,0	zeitgleich oder bis 1 Jahr nach Eingriff
0,9	bis spätestens 3 Jahre nach Eingriff
0,8	bis spätestens 5 Jahre nach Eingriff

Nach dem Leitfaden Loos (2006) S 20 gilt Folgendes:

“In der Regel ist davon auszugehen, dass die Ausgleichsmaßnahme etwa zeitgleich oder längstens binnen eines Jahres nach dem Beginn des Eingriffs verwirklicht wird. Wird dieser Zeitrahmen überschritten, ist ein zusätzlicher Korrekturfaktor anzuwenden, der diese zeitliche Verzögerung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt, wobei davon ausgegangen wird, dass bei einer Verzögerung von mehr als 5 Jahren die Maßnahme für einen Ausgleich nicht geeignet ist.”

Da weder im Hinblick auf die Waldbehandlungsmaßnahmen noch auf die Wirksamkeit der Maßnahmen ein Zeitraum von 5 Jahren ausreicht, ist auch nach diesen Gesichtspunkten jedenfalls eine Anrechnung positiver landschaftlicher Auswirkungen unter Anwendung des zugrunde gelegten Modells nach Loos (2006) unzulässig. Die Ausführungen des naSV sind daher auch in diesem Punkt nicht richtig und auch fachlich nicht schlüssig oder nachvollziehbar.

f) Fasst man die Ergebnisse der fachlichen Bewertungen landschaftlicher Auswirkungen von CEF- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Aussagen des naSV zusammen, so **erfolgten Anrechnungen zu Unrecht angenommener landschaftlicher Minderungswirkungen im Ausmaß von mehreren Millionen Wertpunkten**. Dies betrifft nur die bisher als zulässig angesehenen Ersatzmaßnahmen und beinhaltet nicht die rechtlich fragwürdigen und auch seitens des BVwG hinterfragten Ersatzmaßnahmen in der



Weitwörter Au, welche de facto Maßnahmen verpflichtend zu erstellender Managementpläne für das FFH- und VS-Gebiet Salzachauen darstellen.

Dies bedeutet, dass weiterhin keine ausreichenden Ersatzleistungen für eine gesetzmäßig notwendige Vorschreibung vorliegen.

III. ÜBERSICHT ÜBER WESENTLICHE VOM BESCHWERDEFÜHRER FESTGESTELLTE RECHTSWIDRIGKEITEN UND VERSAGUNGSGRÜNDE MIT SCHWERPUNKT AUF DEM NATURSCHUTZ

ZUSTÄNDIGKEIT

Auf Basis der vom Bf. (03.07.2017) und anderen Parteien gestellten Anträge und vorgelegten Gutachten ist aktuell von der Unzuständigkeit der belangten Behörde auszugehen und der bekämpfte Bescheid bereits aus diesem Grunde ohne weiterer inhaltlicher Würdigung als rechtswidrig aufzuheben.

VERFAHRENSMÄNGEL

Zu allererst ist auf die gestellten Anträge zur Ablehnung des naSV Revital, insb. FB Ornithologie, wegen mangelnder Fachkunde und/oder Befangenheit zu verweisen. Im Rahmen des Parteinvorbringens wurde in ausreichendem Maße nachgewiesen, dass die gutachterlichen Aussagen des naSV nicht dem fachlich und rechtlich erforderlichen Stand des Wissens entsprechen und auch im Ergebnis nicht für eine rechtmäßige Genehmigung des Vorhabens ausreichen. Auch der Anschein der Befangenheit hat sich für den Bf. sogar noch verstärkt.

Weiters wird seitens des Bf. unter Hinweis auf die Beschwerde, die bisherigen Stellungnahmen und die obigen Ausführungen festgestellt, dass trotz Schluss des Ermittlungsverfahrens durch das BVwG nach wie vor keine Entscheidungsreife vorliegt. Die vorliegenden Beweisergebnisse sind derart fachlich lückenhaft oder unkorrekt oder gründen auf falschen Prämissen, sodass sie zumindest nicht für eine Genehmigung des Vorhabens geeignet sind. Wenn daher die Behörde den entscheidungswesentlichen Sachverhalt sehr unzureichend festgestellt hat, indem sie keine für die Entscheidung in der Sache brauchbaren Ermittlungsergebnisse geliefert hat (vgl. die hg. Beschlüsse vom 20. Oktober 2015, Ra 2015/09/0088, und vom 23. Februar 2017, Ra 2016/09/0103), ist auch eine Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 VwGVG zulässig.

Sollte aber eine Genehmigung des Vorhabens durch das Gericht - dem v.a. eine meritorische Entscheidungszuständigkeit zukommt, das in der mündlichen Verhandlung aber keine fachliche Auseinandersetzung mit den SV zuließ, sondern die Parteien nur auf



Fragen beschränkte - in Erwägung gezogen werden, dann wird beantragt das Ermittlungsverfahren wieder zu eröffnen und das Beweisverfahren zu ergänzen. Anderenfalls läge aus Sicht des Bf. ein entscheidungswesentlicher Verfahrensmangel vor.

TÖTUNGSVERBOT

Bezugnehmend auf die Beschwerde und die bisherigen Stellungnahmen ist festzustellen, dass die Beurteilung der Verbotstatbestände ohne fachliche Grundlage und unter Zuhilfenahme pauschaler Schwellen und Annahmen über die Wirksamkeit von Maßnahmen, ohne artspezifischen Bezug und ohne Kenntnis vom Umfang des Eingriffs fachlich falsch und auch rechtswidrig vorgenommen wurde.

Unter Hinweis auf das mit diesem Schriftsatz vorgelegte ornithologische Gutachten der Sachverständigen des Bf. ist demgegenüber **hinsichtlich der Arten Schwarzstorch, Auerhuhn, Birkhuhn, Wanderfalke und Uhu von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko an der 380 kV-Salzburgleitung auszugehen und damit der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung verwirklicht.**

Nachdem aber nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ein allfälliger Ausnahmezweck "anderer überwiegender öffentlicher Interessen" bei Betroffenheit von Vögeln gerade nicht zulässig ist, **ist das ggst Vorhaben aufgrund der Verwirklichung des Verbotstatbestands der Tötung zwingend zu versagen.**

Abgesehen davon wäre weiters eine Vorschreibung rechtswidrig, welche den Stand der Technik und des ornithologischen Fachwissens hinsichtlich Vogelschlagmarkierungen nicht umsetzt, sondern die Entscheidungsbefugnis über die Vornahme derartiger Markierungen mittels unbestimmter Auflagen oder generell an die Projektwerberin übergibt, welche dann erst nach Genehmigung des Vorhabens darüber entscheidet.

Ebenso wäre abgesehen vom Ergebnis des vorgelegten Gutachtens eine Genehmigung rechtswidrig, welche nicht darauf Bedacht nimmt, dass innerhalb eines Jahres das Kollisionsrisiko durch den parallelen Bestand von Alt- und Neubau-Leitung lokal drastisch erhöht wird.

BESCHÄDIGUNG UND VERNICHTUNG VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Bezugnehmend auf die Beschwerde und die bisherigen Stellungnahmen ist festzustellen, dass die Beurteilung der Verbotstatbestände ohne fachliche Grundlage und unter Zuhilfenahme pauschaler Schwellen und Annahmen über die Wirksamkeit von Maßnahmen, ohne artspezifischen Bezug und ohne Kenntnis vom Umfang des Eingriffs fachlich falsch und auch rechtswidrig vorgenommen wurde.



Die projektierten CEF-Maßnahmen entsprechen auch nicht den Kriterien der EU-Kommission:

- artspezifischer räumlicher Zusammenhang
- mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung
- eine gleiche (oder bessere) Qualität (nicht schon besetzte Lebensräume)
- Sachverständiger Nachweis über die Wirksamkeit
- Nachgewiesene zeitlich lückenlose Wirksamkeit bereits vor Projektumsetzung
- Überwachung der Maßnahmen

Dies gilt jedenfalls - wie oben nachgewiesen - für die Artengruppen der Fledermäuse und der Raufußhühner, aber auch für Wanderfalke und Waldvogelarten z.B. Raufuß- und Sperlingskauz, Dreizehen und Weißrückenspecht, Zwergschnäpper...).

Gemäß dem Vorsorgeprinzip der Europäischen Union wird bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen aber das Verbot verwirklicht. Dazu die EK im Leitfaden (2007), S54, Rn 76: *„Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.“*

Diese Bedingungen wurden nicht berücksichtigt. Insbesondere die zeitlich nahtlose Wirksamkeit ist bei keiner der Arten gewährleistet. Aber auch die Flächengröße und Qualität der neuen Flächen, also neue, bisher unbesetzte Lebensräume, ist nicht gegeben.

Das Vorhaben ist daher wegen Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu versagen.

STÖRUNGSVERBOT

Bezugnehmend auf die Beschwerde und die bisherigen Stellungnahmen ist festzustellen, dass die Beurteilung der Verbotstatbestände ohne fachliche Grundlage und unter Zuhilfenahme pauschaler Schwellen und Annahmen über die Wirksamkeit von Maßnahmen, ohne artspezifischen Bezug und ohne Kenntnis vom Umfang des Eingriffs fachlich falsch und auch rechtswidrig vorgenommen wurde.



MEHRFACHE ANRECHNUNG UND BERÜCKSICHTIGUNG VON LEITUNGSDEMONTAGEN

Ebenfalls auf Basis der Fragenbeantwortung durch den naSV wurde in dieser Stellungnahme nachgewiesen, dass Leitungsdemontagen in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mehrfach angerechnet und berücksichtigt wurden. Im Ergebnis wurde damit der landschaftliche Eingriff zu gering eingeschätzt, was in der Folge in einen als zu gering ermittelten Ersatzleistungsbedarf mündete.

LANDSCHAFTLICHE ANRECHNUNG VON CEF- und ERSATZMASSNAHMEN

Auch die Überprüfung der Fragenbeantwortungen zu diesem Themenbereich hat ergeben, dass nachweislich mehrere Millionen Wertpunkte des Ersatzleistungsbedarfs zu Unrecht angerechnet und von der Leistungspflicht abgezogen wurden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass weiterhin kein ausreichender Ersatz iSd § 3a Abs 4 NSchG vorhanden ist, was einer Genehmigung ebenso entgegensteht.

Daneben wurde aber auch nachgewiesen, dass die Dauer bis zur Umsetzung der Ersatzmaßnahmen nicht den Kriterien nach Loos (2007) entspricht, weshalb diese Ersatzmaßnahmen auch nicht den Eignungskriterien entsprechen.

NICHTDURCHFÜHRUNG EINER VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS FAKTISCHE VOGELSCHUTZGEBIET "OSTERHORNGRUPPE - SALZBURGER KALKVORALPEN"

Der Bf. geht davon aus, dass die IBA-Kriterien des faktischen Vogelschutzgebietes in ausreichendem Maße sachverständig nachgewiesen sind. Es kommt daher nicht auf die Aufnahme des gebietes in eine Liste an. Dieser Vorgang hätte auch weder eine fachliche noch eine rechtlich konstitutive Bedeutung.

Es ist daher im ggst. UVP-Verfahren vom Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes "Osterhorngruppe - Salzburger Kalkvoralpen" auszugehen. **Mangels Beachtung desselben und wegen Nichtdurchführung einer Verträglichkeitsprüfung im UVP-Verfahren ist der bekämpfte Bescheid auch aus diesem Grunde rechtswidrig ergangen.**

UNZUREICHENDE FORSTLICHE ERSATZAUFFORSTUNGEN

Im Rahmen der Beschwerde wurden außerdem unzureichende Vorschriften für forstliche Ersatzaufforstungen bemängelt, da der Rodungsbegriff hinsichtlich hunderter Hektar an Fällungen und Kurzumtriebsflächen zu eng und möglicherweise nicht im Sinne der UVP-Richtlinie ausgelegt wurde. Dazu wird auf das in der Zwischenzeit vom VwGH an den EuGH gerichtete Vorabentscheidungsersuchen Ro 2017/04/0002 verwiesen.



INTERESSENABWÄGUNG

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle noch einmal festgehalten, dass bei Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands im Zusammenhang mit Vögel der Ausnahmezweck des § 34 Abs 1 Z 10 *„andere überwiegende öffentliche Interessen“* gemäß Abs 2 leg cit nicht zulässig ist, sohin eine Ausnahmegewilligung nicht erteilt werden kann. Weiters ist ergänzend festzuhalten, dass auch das Verfahrensregime des §3a NSchG auf den Artenschutz nicht anwendbar ist. Das Vorhaben ist daher wegen der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu versagen.

IV. ANTRAG

Der Beschwerdeführer stellt daher den

ANTRAG

das Bundesverwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben und den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb des derzeit eingereichten Vorhabens der 380kV-Salzburgleitung abweisen.

Dr. Wolfgang Wiener

Mag. Sabine Werner

Mag. Markus Pointinger

Umweltanwalt

Sachverständige

juristischer Bearbeiter

Beilagenverzeichnis:

Beilage 1: FNN-Hinweis, Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) (2014): Technischer Hinweis „Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“, Dezember 2014, 39 Seiten.

Beilage 2: Gutachten „Bewertung des Tötungsrisikos ausgewählter Vogelarten an der geplanten 380 kV-Salzburgleitung unter Anwendung des Methodenstandards nach Bernotat & Dierschke (2016) von Mag. S. Werner vom 10.8.2017

